

Bern, 28. März 2007

Asylsuchende aus Eritrea

Position der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH

Die SFH beobachtet die Situation in Eritrea seit Jahren. Gestützt auf ein Update¹ und weitere Berichte² nimmt die SFH wie folgt Stellung zur asylrechtlichen Beurteilung von Asylgesuchen von eritreischen Staatsangehörigen:

1 Asylgewährung

Einer asylrelevanten Verfolgung können insbesondere die folgenden Personen und Personengruppen unterliegen:

- **Mitglieder aller oppositionellen Exilgruppen und -parteien.**³ Sie sind in hohem Masse gefährdet, Opfer von systematischer Verfolgung, Haft, Folter und möglicherweise auch aussergerichtlicher Hinrichtung zu werden. Diese Verfolgungsgefahr besteht unabhängig von ihrer Stellung und Funktion in der jeweiligen Organisation. Aktivitäten der Exilopposition werden überwacht und gelten als «Hoch- und Landesverrat». Oppositionelle müssen bei einer Rückkehr nach Eritrea mit schwersten Verfolgungsmassnahmen seitens der Behörden rechnen.
- **Mitglieder und UnterstützerInnen aller Mitgliedsorganisationen der *Eritrean Democratic Alliance (EDA)* sowie Personen, die der Unterstützung verdächtigt werden.** Diese unterliegen einer besonderen Gefährdung, da die Regierung sie als die bedrohlichsten Elemente der Opposition ansieht. Einige von ihnen, die innerhalb Eritreas den Sicherheitsorganen in die Hände fielen, aber auch 1992 aus dem Sudan verschleppte hohe Kader des *Eritrean Liberation Front-Revolutionary Council (ELF-RC)*, befinden sich seit über zehn Jahren ohne Anklage und Gerichtsverfahren in Geheimgefängnissen in Haft.
- **UnterstützerInnen und Mitglieder der *Eritrean Democratic Party (EDP)* oder Personen, welche der Mitgliedschaft und Unterstützung verdächtigt werden.** Da die EDP aus dissidenten Kadern und Anhängern der *People's Front for Democracy and Justice (PFDJ)* entstand und mit hoher Wahrscheinlichkeit innerhalb der Partei und des Militärs sowie in der allgemeinen Bevölkerung noch über heim-

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7



MEMBER OF THE EUROPEAN COUNCIL ON REFUGEES AND EXILES

¹ Schweizerische Flüchtlingshilfe, Eritrea Update, März 2007.

² Assefaw Bariagaber (UNHCR Writenet), Challenges and crisis of a new state, 01.10.06; Human Rights Watch, World Report 2007 – Eritrea, 11.01.07; U.S. Department of State, Country Reports on Human Rights Practices – Eritrea, 06.03.07.

³ Dies schliesst auch deren eventuelle Mitglieder und Sympathisanten innerhalb Eritreas ein. Nur in Eritrea agierende klandestine Oppositionsbewegungen sind nicht bekannt. Für eine Aufzählung siehe: Schweizerische Flüchtlingshilfe, Eritrea Update, März 2007, Kap. 2.3.

liche Anhänger und möglicherweise auch geheime Parteizellen verfügt, gilt diese Organisation der Regierung als wohl die bedrohlichste der Exilorganisationen.

- **Personen, welche die Regierung oder den Präsidenten kritisieren oder im Verdacht stehen, dies zu tun.** In «leichteren» Fällen laufen sie Gefahr, entlassen bzw. ohne formelle Entlassung von ihren Aufgaben entbunden und unter die faktische «Aufsicht» der Staatssicherheit gestellt zu werden. Ausreisevisa werden ihnen verweigert. In «schwereren» Fällen droht politisch motivierte Haft und die Gefahr des «Verschwindenlassens».
- **Dissidente Mitglieder der Regierung und Staatsverwaltung sowie Personen mit einem Hintergrund als langjährige KämpferIn oder UnterstützerIn der Eritrean Peoples Liberation Front (EPLF).** Diese Personen sind besonders gefährdet. Einer noch stärkeren Verfolgungsgefahr unterliegen Personen, die in Verdacht geraten, mit den im September 2001 verhafteten ehemaligen hohen Führern der PFDJ zu sympathisieren, oder deren Verhaftung zu kritisieren.
- **RefraktärInnen, DeserteurInnen und Personen, die verdächtigt werden, solche zu sein.** Der Staat erzwingt die Einhaltung der Wehrpflicht unter Anwendung exzessiver Gewalt. Frauen und Männern im Dienstalter werden Ausreisevisa systematisch verweigert. RefraktärInnen sowie DeserteurInnen werden von der Regierung mit Hilfe von Strassensperren, Razzien und Hausdurchsuchungen gezielt gesucht. Immer wieder gibt es dabei auch Todesopfer. Wer Militärdienst aus religiösen Gründen verweigert - wie die Zeugen Jehovas -, gilt als RegierungsgegnerIn und erleidet härtere Bestrafung als ein «einfacher» Refraktär. Zahlreiche Militärangehörige werden auch wegen sonstiger wirklicher oder unterstellter Vergehen gegen das Militärgesetz und die militärische Disziplinarordnung festgenommen und wie RefraktärInnen und DeserteurInnen ohne rechtsstaatliches Verfahren auf unbestimmte Zeit inhaftiert, gefoltert und zu Zwangsarbeit herangezogen. Sie werden häufig schwer geschlagen, in schmerzhaften Stellungen gefesselt und der glühenden Sonne ausgesetzt. Weiblichen Gefangenen droht Vergewaltigung. Der eritreische Staat verzichtet aus Opportunitätsgründen auf die strikte Durchsetzung der Wehrpflicht und der Strafverfolgung der Wehrpflichtverweigerung bei jungen Musliminnen.
- **Familienangehörige von verhafteten DissidentInnen oder von ins Ausland geflohenen Wehrpflichtigen und Militärangehörigen.** Familienangehörige von verhafteten DissidentInnen werden von den Behörden belästigt, unter Druck gesetzt, bedroht, verhört und vorübergehend festgenommen. Seit Juli 2005 wurden in der Südregion mehrere hundert Familienangehörige von ins Ausland geflohenen Wehrpflichtigen, DeserteurInnen und ZivilistInnen festgenommen und mit hohen Geldstrafen belegt. Konnten diese nicht erbracht werden, verblieben die Betroffenen weiter in Haft. Ende 2006 wurde dieses Vorgehen auch auf die Zentralregion ausgedehnt.
- **Herausgeber und JournalistInnen der unabhängigen Presse und der staatlichen Medien.** Zahlreiche Herausgeber und JournalistInnen der unabhängigen Presse wurden bereits nach dem 18. September 2001 verhaftet. Andere wurden im Laufe der folgenden Jahre eingekerkert. In ihrer Mehrheit flohen sie ins Ausland, um der Inhaftierung zu entgehen. Nach der Ausschaltung der unabhängigen

Presse konzentriert sich heute die Verfolgung auf JournalistInnen und MitarbeiterInnen in den staatlichen Print- und elektronischen Medien (Radio, TV).

- **Führungskräfte und Mitglieder von nicht registrierten Kirchen und Religionsgemeinschaften.** Sie werden von den Sicherheitskräften häufig bedrängt, verhaftet, ohne Kontakt zur Aussenwelt und ohne Anklage oder Prozess unter miserablen Haftbedingungen festgehalten, misshandelt und gefoltert. Besonders betroffen sind Zeugen Jehovas, aber auch Mitglieder der Pfingstkirchen und anderer unabhängiger evangelischer Minderheitenkirchen sowie von Reformbewegungen von und innerhalb der orthodoxen Kirche. Einige Inhaftierte werden gezwungen, ihrem Glauben abzuschwören oder ihn nicht mehr zu praktizieren. Wenn Inhaftierte sich weigern, solche Erklärungen zu unterschreiben, werden Verwandte dazu gezwungen. Zeugen Jehovas werden für Kriegsdienstverweigerung und Desertion härter bestraft als Personen anderer Glaubensrichtungen und leiden zusätzlich unter gesellschaftlicher Diskriminierung. Ihnen werden umfassend staatsbürgerliche Rechte verweigert. Sie werden nicht in den Staatsdienst aufgenommen beziehungsweise werden aus ihm entlassen, erhalten keine beziehungsweise verlieren staatliche Wohnungen. Ihre Kinder dürfen keine staatlichen Schulen besuchen, Geschäftslizenzen werden ihnen entzogen, sie erhalten keine Identitätskarten (Personalausweise), Reisepässe, Ausreisevisa, Lebensmittelmarken oder andere staatliche Dienstleistungen.
- **MuslimInnen aus den westlichen, an den Sudan angrenzenden Landesteilen.** Insbesondere in den westlichen, an den Sudan angrenzenden Landesteilen werden MuslimInnen häufig der Verbindung, Unterstützung oder Sympathie mit der vom Sudan aus agierenden islamistischen Opposition verdächtigt. Sie erleiden zielgerichtete Verfolgung und sind gefährdet, in geheimen Haftzentren ohne Anklage und Gerichtsverfahren festgehalten zu werden. Dutzende junge, muslimische LehrerInnen in Ausbildung, die 1994 festgenommen wurden, sind spurlos verschwunden.
- **Mitglieder und AnhängerInnen von in Eritrea vertretenen äthiopischen Exilorganisationen.** In Eritrea leben inzwischen auch mehrere Tausend Mitglieder und SympathisantInnen verschiedener äthiopischer Exilorganisationen, deren Kampf gegen die äthiopische Regierung aktiv von der eritreischen Regierung unterstützt wird. Mitglieder und AnhängerInnen, die die Führungen dieser Bewegungen kritisieren oder sich von ihnen abwenden, laufen Gefahr von den eritreischen Behörden ohne Verfahren in Geheimgefängnissen verhaftet zu werden.
- **Äthiopische DeserteurInnen in Eritrea.** Seit 1998 flüchtete eine wachsende Zahl von DeserteurInnen der äthiopischen Armee nach Eritrea, bis heute mehrere Tausende. Die eritreische Regierung interniert diese Deserteure zunächst in Sonderlagern unter militärischer Aufsicht, zu denen das IKRK, wenn überhaupt, dann nur sehr begrenzt Zugang hat. Diese Deserteure werden einer strengen und lang anhaltenden Befragung durch die eritreischen Sicherheitsdienste unterzogen, um einerseits äthiopische Spione auszufiltern, und andererseits Kenntnisse über die äthiopische Armee zu erlangen. Sie werden aber auch in den Lagern einer massiven politischen Umerziehung unterworfen und massiv unter Druck gesetzt, sich einer der in Eritrea agierenden äthiopischen Oppositionsbewegungen anzuschliessen. Im Regelfalle wird ihnen ein regulärer Flüchtlingsstatus und die

Aufnahme eines zivilen Lebens ausserhalb der Lager verwehrt. Es wird berichtet über Inhaftierungen bei Kritik an ihrer Situation und ihrer Behandlung durch die eritreischen Behörden, und in Einzelfällen auch bei Weigerung, sich einer der äthiopischen Oppositionsbewegungen anzuschliessen.

- **Angehörige der Bevölkerungsgruppe der Kunama und der Afar.** Sie werden verdächtig, bewaffnete Oppositionsgruppen zu unterstützen. Sie sind gefährdet, ohne Anklage oder Gerichtsverfahren in Haft gehalten zu werden und dem «Verschwindenlassen» zum Opfer zu fallen. Nach Anschlägen der bewaffneten Kunama- und Afar-Opposition, die von Äthiopien aus innerhalb Eritreas agiert, besteht eine erhöhte Gefahr von Repressalien des eritreischen Militärs gegenüber der örtlichen Zivilbevölkerung.
- **Von Gewalt bedrohte oder betroffene Frauen.** Gewalt gegen Frauen ist ein ungelöstes gesellschaftliches Problem. Obwohl der Kampf gegen Genitalverstümmelung, Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Ehe und Familie sowie gegen Prostitution öffentlich erörtert wird und Teil eines staatliche gelenkten Frauenverbandes und der Regierung ist, ist Gewalt gegen Frauen im Militär und im Arbeitsdienst öffentlich tabuisiert. Im Militär kommt es in beachtlichem Masse zu sexuellen Übergriffen gegen Frauen, in geringer Zahl auch zu Vergewaltigungen. Misshandlungen in der Ehe sind häufig. Weibliche Genitalverstümmelung ist gesetzlich nicht verboten, immer noch weit verbreitet und wird in allen Bevölkerungsgruppen und -schichten praktiziert.
- **Homosexuelle.** Homosexuelle Handlungen sind illegal, werden verfolgt und bestraft. Im Militär werden besonders harte Strafen gegen Homosexuelle verhängt. Homosexuelle Personen sehen sich auch starker gesellschaftlicher Diskriminierung ausgesetzt. Einige ausländische Personen wurden wegen ihrer sexuellen Orientierung des Landes verwiesen.
- **Personen, die im Ausland ein Asylgesuch gestellt haben.** Dem eritreischen Regime gilt die blosse Tatsache der Flucht ins Ausland und der Stellung eines Asylantrags als eindeutiger Beleg einer staatsfeindlichen Haltung. Daher werden zwangsmässig repatrierte Staatsangehörige aus Eritrea bei ihrer Ankunft festgenommen und in Geheimgefängnisse der Sicherheitsorgane erfasst. Sofern die Repatriierten den Altersgruppen angehören, für die Wehrpflicht gilt (18-45 Jahre für Männer und 18-27 für Frauen) und sie dieser noch nicht nachgekommen sind, unterliegen sie einer zusätzlichen Strafverschärfung als Wehrflüchtige.⁴ Im Einzelfall ist zu prüfen, ob wegen subjektiven Nachfluchtgründen ein Asylausschlussgrund vorliegt.

⁴ Das UNHCR hat deshalb bereits 2004 gegen Zwangsausschaffungen von abgewiesenen Asylsuchenden nach Eritrea Stellung genommen. siehe: UNHCR, Position on return of rejected asylum seekers to Eritrea, Januar 2004.

2 Vorläufige Aufnahme

Seit 2001 gab es keine zwangsweisen Rückführungen mehr aus der Schweiz nach Eritrea.⁵ Die Schweiz hat im Juni 2006 die Vertretung in Eritrea geschlossen. Ist seit dem letzten Entscheid betreffend die Wegweisung längere Zeit verstrichen, so ist im Einzelfall die Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs von Amtes wegen oder auf Gesuch hin neu zu prüfen.

Insbesondere den nachfolgend aufgeführten Personen ist die vorläufige Aufnahme zu gewähren:

2.1 Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs

- **Besonders verletzte Personen.** Wegen der prekären wirtschaftlichen Situation und stark eingeschränkten medizinischen Versorgungslage ist eine Wegweisung von besonders verletzlichen Personen nicht zumutbar. Es handelt sich dabei insbesondere um die folgenden Personengruppen:
 - Ältere Personen ohne Erwerbsmöglichkeit;
 - allein erziehende Personen;
 - grosse Familien;
 - Personen, die auf medizinische oder soziale Unterstützung angewiesen sind, vor allem Behinderte, physisch Kranke, Traumatisierte und psychisch Kranke. Angemessene Behandlungsmöglichkeiten und Rehabilitationsprogramme für diese Personen bestehen in Eritrea nicht. Spezialisierte medizinische Behandlungen und Medikamente zur Behandlung schwererer Krankheiten sind, wenn überhaupt, dann nur in Asmara verfügbar, aber selbst dort können Kosten oder mangelnder Zugang ernsthafte Probleme darstellen.
- **Angehörige gemischter äthiopisch-eritreischer Familien.** Nach wie vor kann es in Einzelfällen zu Übergriffen staatlicher Behörden kommen. Es besteht eine weit verbreitete gesellschaftliche Diskriminierung von in Eritrea lebenden Personen aus Tigray. Viele von ihnen leben nach dem Verlust ihrer Arbeitsplätze infolge des Zusammenbruches der eritreischen Wirtschaft oder gesellschaftlicher Diskriminierung in äusserster Armut.⁶
- **Angehörige der Bevölkerungsgruppe der Kunama und der Afar.** Durch die massive Zuwanderung von tigrinisch-sprachigen Hochlandbevölkerung in die angestammten Heimatgebiete der Kunama und Afar droht diesen die politische, ökonomische und soziale Marginalisierung. Vor allem im Gebiet der Kunama ist

⁵ BFM, Asylstatistik: Jahresstatistiken 2006, Quelle: www.bfm.admin.ch/index.php?id=294.

⁶ Nach der umfassenden freiwilligen Ausreise oder staatlicherseits betriebenen Deportation des grössten Teiles dieser Personengruppe ab 1998 bis etwa 2002 kann heute eine allgemeine und besondere Gefährdung der verbliebenen äthiopischen Gemeinschaft in Eritrea durch staatliche Verfolgung nicht mehr festgestellt werden. Die vielen Tausenden von Personen äthiopischer Abstammung, die nach 1991 die eritreische Staatsbürgerschaft angenommen haben, blieben von den Deportationen verschont.

deren Lebensweise durch die faktische Enteignung ihres Reservelandes zugunsten von Zuwanderern massiv bedroht.

2.2 Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs

Eritreische StaatsbürgerInnen haben zwar laut Gesetzgebung das Recht, nach Eritrea zurückzukehren. Sie müssen aber belegen, dass sie während ihres Auslandsaufenthaltes eine zweiprozentige Einkommenssteuer an die Regierung abgeführt haben, um nach ihrer Rückkehr weiterhin Anspruch auf staatliche Dienstleistungen wie etwa das Ausstellen eines Ausreisvisums zu haben. In der Praxis werden Anträge auf Rückkehr auf Einzelfallbasis geprüft, wenn sich Personen strafbar gemacht, eine schwer ansteckbare Krankheit oder im Ausland kein Asyl erhalten haben.⁷

Aufgrund der äusserst restriktiven Handhabung des Rechtes auf Rückkehr durch die eritreischen Behörden sollten im Einzelfall keine erhöhten Anforderungen an den Nachweis der Bemühungen zur freiwilligen Rückkehr gestellt werden. Die betroffenen Personen sind vorläufig aufzunehmen, wenn der Vollzug der Wegweisung bzw. die freiwillige Rückkehr technisch nicht möglich ist.

2.3 Härtefälle

Zahlreiche Asylsuchende dürften sich seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten und haben sich in der Zwischenzeit gut in die schweizerischen Verhältnisse integriert. Im Einzelfall sollten die Kantone Gesuche um Erteilung einer Bewilligung wegen Vorliegens eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalles prüfen. Dies gilt insbesondere auch für abgewiesene Asylsuchende.

⁷ U.S. Department of State, Country Reports on Human Rights Practices – Eritrea, 06.03.07.